



# **Satzung Reiterverein Offenburg e.V.**

(Neufassung 08.04.2016)

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Reiterverein Offenburg e.V. (Körperschaft) mit Sitz in der Bühler Str. 20, 77652 Offenburg, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

1. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
5. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
6. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
7. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
8. die Förderung des Therapeutischen Reitens;
9. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung der Reitsportanlage und der vereinseigenen Pferde sowie durch die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen.

## **§ 2**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

## **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an den Pferdesportverband Südbaden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat  
oder
2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Reitsports im Ortenaukreis

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Aktive Mitglieder
2. Passive Mitglieder
3. Jugendmitglieder
4. Mitglieder „Therapeutisches Reiten“
5. Ehrenmitglieder

Änderungsanträge hierzu müssen 8 Wochen vor Jahresende schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Alle volljährigen Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

1. Aktive Mitglieder haben das Recht auf entgeltliche Benutzung der Reitsportanlage.
2. Passive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die ohne selbst zu reiten, die Bestrebungen des Vereins unterstützen. Sie haben Zutritt zu Reitplatz und Reithalle sowie allen Vereinsveranstaltungen.
3. Jugendmitglieder: Minderjährige oder Studierende und Auszubildende bis zum 27. Lebensjahr werden bei entsprechendem Nachweis als Jugendmitglieder geführt. Sie haben das Recht auf entgeltliche Benutzung der Reitsportanlage. Bei fehlendem Nachweis erfolgt im Folgejahr Einstufung als „Aktives Mitglied“.
4. Mitglieder „Therapeutisches Reiten“ haben das Recht auf entgeltliche Benutzung der Reitsportanlage ausschließlich zur Teilnahme am Therapeutischen Reiten
5. Ehrenmitglieder können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben keine Pflichten, aber alle Rechte eines Mitgliedes.

## **§ 7 Aufnahme**

Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Dem Antrag wird nach Prüfung durch den Vorstand entweder stattgegeben oder es wird abgelehnt. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung zu eröffnen.

## **§ 8 Austritt**

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Es gilt eine Kündigungsfrist von 8 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.

## **§ 9 Ausschluss**

6. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
  - a) Bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
  - b) Bei strafrechtlichen, ehrenrührigen Verurteilungen.
  - c) Bei wiederholtem Verstoß gegen Vereinsordnungen (z.B. Reit-, Bahn- und Stallordnung etc.).
  - d) Wenn aus anderen wichtigen Gründen ein Verbleiben im Verein anderen Mitgliedern nicht mehr zugemutet werden kann.
1. Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Einräumung einer 4-wöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

## **§ 10 Streichung der Mitgliedschaft**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Sie ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Dem betroffenen Mitglied muß die Streichung durch Beschluss des Vorstandes nicht mehr mitgeteilt werden.

## **§ 11 Beiträge**

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und eventuell Sonderumlagen, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung beschließt. Reguläre Preise (z.B. Anlagennutzung, Reitunterricht) werden vom Vorstand beschlossen.

## **§ 12 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen**

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Bekanntmachungen, Einladungen zu Mitgliederversammlungen etc. erfolgen durch Aushang am Schwarzen Brett in der Reitsportanlage oder durch Rundschreiben oder Veröffentlichung in regionalen Medien.

## **§ 13 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mitgliederversammlungen können vom Vorstand je nach Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Jahre zum Zwecke der Entlastung des Vorstands, der Neuwahl des Vorstands sowie der Kassenprüfer einberufen werden.

Eine Mitgliederversammlung ist auch innerhalb von 21 Tagen einzuberufen, sofern ein schriftlicher, begründeter Antrag von mindestens 10 Mitgliedern vorliegt.

Zu jeder Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

Die Tagesordnung muß enthalten:

1. Bericht des Vorstandes über die abgeschlossenen Geschäftsjahre.
2. Bericht des Kassenwarts und der Kassenprüfer.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.

## **§ 15 Anträge zur Mitgliederversammlung**

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mit Begründung jeweils 8 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

## **§ 16 Beschlüsse**

Beschlüsse werden in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten. Das Protokoll muß von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

## **§ 17 Vorstand**

Dem Vorstand, der in der Generalversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt wird, obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

5. Er besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem in der Jugendversammlung gewählten Jugendleiter, der von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist
  - f) bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern, über deren Wahl und Funktionen die Mitgliederversammlung beschließt
1. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam nach außen.
2. Der Vorstand berät sich und entscheidet regelmäßig in Vorstandssitzungen und durch Nutzung moderner Medien. Hierbei müssen alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig berücksichtigt und in die Beschlussfassung einbezogen werden.
3. Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung; er wird vertreten durch den 2. Vorsitzenden.
4. Der Kassenwart besorgt die Geldgeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat die Mitgliedsbeiträge sowie andere Außenstände einzuziehen, die Zahlungen zu bewirken und Buch über Einnahmen und Ausgaben zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen, welcher zuvor von den Kassenprüfern zu prüfen ist.

## **§ 18 Wahl des Vorstandes**

5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
6. Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand wird in der Reihenfolge, wie im Paragraph 17 Abs. 1 aufgeführt, gewählt.
8. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

## **§ 19 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern**

Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende aus seinem Amt aus, so ist zum Zwecke der Zuwahl unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus und der Vorstand kann den Posten des Ausgeschiedenen nicht innerhalb von sechs Wochen aus dem Vorstand heraus besetzen – ohne Stimmrechtsverdoppelung –, so ist zum Zwecke der Zuwahl unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **§ 20 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre ein bis zwei Kassenprüfer (davon ein Stellvertreter), die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

## **§ 21 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können in einer ordentlichen Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn in der Einladung der Antrag auf Satzungsänderung als Gegenstand der Tagesordnung bezeichnet worden ist. Zur Annahme eines derartigen Antrages ist die Zustimmung von wenigstens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn in der Einladung der Antrag auf die Vereinsauflösung als Gegenstand der Tagesordnung bezeichnet worden ist. In dieser Mitgliederversammlung muß mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Annahme des Auflösungsantrags bedarf es der Zustimmung von wenigstens  $\frac{3}{4}$  dieser Mitglieder. Ist die erforderliche Hälfte aller Mitglieder nicht anwesend, so beruft der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung ein, die in jedem Falle beschlussfähig ist und ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit fassen kann.

## **§ 23 Anerkennung der Satzung**

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Eintritt zur Anerkennung dieser Satzung und muß mit der Mitgliedsbestätigung diese Satzung ausgehändigt erhalten. Als Mitgliedsbestätigung gilt die Beitragsrechnung.

## **§ 24 Gültigkeit / Salvatorische Klausel**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung im April 2016 genehmigt und tritt unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung der Satzung aus Februar 1998 in Kraft. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Peter Borutta  
1. Vorsitzender

Oliver Steffen  
2. Vorsitzender